

Satzung des Turn- und Spielvereins Bad Sassendorf 1920 e.V. vom xx.xx.2025

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

1. Der am 1. Juli 1920 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Bad Sassendorf 1920 e.V. (Kurzform: TuS Bad Sassendorf).
2. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der VR-Nr. 70311 am 6. November 1935.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 59505 Bad Sassendorf, Am Sportzentrum 2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Der Verein ist über den Gemeindesportverband Bad Sassendorf, den Kreisportbund Soest und über die Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten im Landessportbund Nordrhein-Westfalen organisiert.
5. Der Verein hat sich zum Zweck gesetzt, durch Pflege und Förderung des Sports in seiner kulturellen Vielseitigkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu verbessern. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, Sport- und Gesundheitskurse, Förderung der Jugendpflege, Pflege der Freundschaft sowie internationale Begegnungen zur Völkerverständigung sind seine wesentlichen Aufgaben.
6. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - den Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und

Jugendlichen und
- die Benennung von Ansprechpersonen im Verein.

12. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
13. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
14. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
15. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
16. Der Verein unterstützt und fördert die Ausbildung und Weiterbildung seiner Trainer, Übungsleiter und Helfer.

§ 2 Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung und die Statuten des jeweiligen Fachverbandes anerkennen.

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

6. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.

B. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss (Kündigung). Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. durch Ausschluss: Es kann ausgeschlossen werden,
 - wer massiv und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss gem. Ziff. 3, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. durch Streichung aus der Mitgliederliste: wer mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft. Das Streichen aus der Mitgliederliste ist in der Mahnung anzukündigen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Beiträge, Geldwirtschaft und Geschäftsjahr

A. Beiträge

1. Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags wird allein durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, und Gebühren bis zur dreifachen Höhe eines Mitgliedsbeitrages für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Art und Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
3. Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge (Umlagen) bis zur dreifachen Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.
4. Die Abteilungen sind mit Zustimmung ihrer Abteilungsmitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeitrag) zu erheben. Der erweiterte Vorstand ist hierüber zu unterrichten.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Die Beitragskassierung erfolgt durch Bankeinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin 1. Januar des Kalenderjahres = Beitragsjahres. Bei unterjährigen Mitgliedseintritten wird der Beitrag anteilig zurück wirksam erhoben und zwar im 1. Quartal zum 1. Januar, im 2. Quartal zum 1. April, im 3. Quartal zum 1. Juli und im 4. Quartal zum 1. Oktober.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge einzutreiben. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls alle fälligen Forderungen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB verzinst werden.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

B. Geldwirtschaft und Geschäftsjahr

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keine finanziellen Ansprüche an den Verein.
5. Die Abteilungen können sich im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig verwalten. Dabei bleibt die Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes unberührt. Ggf. anzuwendende Verfahren regelt der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung mit dem Jugendsprecher
- Ansprechpartner in der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes und der Berichte der Abteilungen,
 - die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ersatzkassenprüfers und die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers,
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge (Umlagen),

- die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung oder die Fusion des Vereins,
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich bis spätestens 31. März durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen über die Webseite des Vereins www.tus-bad-sassendorf.de einzuladen.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Form der Einberufung richtet sich nach dem vorstehenden Absatz.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.
 8. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
 9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt, soweit die Satzung nicht etwas Anderes regelt.
 11. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 12. Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
 13. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
 14. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens bei der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

15. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden:

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 7 Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- 7.1 dem Vorsitzenden
- 7.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 7.3 dem Geschäftsführer
- 7.4 dem Kassierer
- 7.5 dem Sportwart – Wettkampfsport
- 7.6 dem Sportwart – Breitensport
- 7.7 dem ersten Beisitzer (für besondere Aufgaben)
- 7.8 dem zweiten Beisitzer (für besondere Aufgaben)

2. Die Verantwortlichkeiten zur Aufgabenwahrnehmung regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Verein angehören. und sollten nicht gleichzeitig in einem Abteilungsvorstand tätig sein.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

zu 7.2, 7.3, 7.6 und 7.8 in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl

und zu 7.1, 7.4, 7.5 und 7.7 in Kalenderjahren mit gerader Endzahl.

Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit statt. Bis zur Ergänzungswahl kann vom erweiterten Vorstand für den Ausgeschiedenen durch Beschluss ein Nachfolger bestimmt werden.

5. Den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
8. Der geschäftsführende Vorstand soll einen Jugendsprecher berufen, sofern dieser nicht durch das Zustandekommen einer Jugendversammlung gewählt werden kann.
9. Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen und geleitet. Genauer regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

13. Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren und im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ins Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes besteht der erweiterte Vorstand aus den Vorsitzenden der Abteilungen sowie dem Jugendsprecher, die kraft ihres Amtes an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beratung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
 - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile
 - Er kann durch Beschluss eine Vereinsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung, eine Abteilungsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan erlassen.
3. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann zum Ausgleich ihres Aufwandes eine Pauschale im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
3. Die Abteilungen sollen wenigstens einmal jährlich bis spätestens Ende Februar eigene Mitgliederversammlungen nach den Bestimmungen dieser Satzung durchführen.
4. Die Abteilungen bilden eigene Vorstände nach den Bestimmungen dieser Satzung, die grundsätzlich mindestens aus dem Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied bestehen sollen.
5. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
6. Sollte eine Abteilung aus unterschiedlichen Gründen keinen Abteilungsleiter benennen können, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die

Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.

7. Der erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

§ 10 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand mit dem Jugendsprecher
 - b. die Jugendversammlung
3. Der Jugendsprecher sollte mindestens 16 Jahre alt sein. Er ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gewählt. Ersatzweise kann der Jugendsprecher vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden, falls keine Jugendversammlung zustande kommt.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren davon jeweils einer in einem geraden und einer in einem ungeraden Jahr gewählt. Sollte einer der gewählten Kassenprüfer zur Kassenprüfung verhindert sein, wird er durch einen Ersatzkassenprüfer ersetzt, der jedes Jahr neu zu wählen ist.
2. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse mit allen Konten, Bücher, Buchungsunterlagen und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Kassenprüfer können auch unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für

Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dieses gesetzlich notwendig ist.

§ 14 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bürgerliches Recht

Für nicht in dieser Satzung geregelte Angelegenheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am ... in Kraft.

(Vorsitzender)

(Protokollführer)

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wurde neben der männlichen Form auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sind immer sowohl alle Geschlechter angesprochen.